

1840

# C u r r e n d e

## an die Mitglieder der evangelischen Gemeinde in der Stadt Graudenz.

Kraft des uns zustehenden Patronatrechtes über die hiesige evangelische Kirche, haben wir aus der Zahl der Bewerber um die Adjunctur für den bisherigen ersten Geistlichen derselben, Herrn Prediger **Kopp** nach der Stimmenmehrheit folgende drei Kandidaten erwählt, namentlich:

den Predigtamts-Kandidaten **Peterfon,**  
den Predigtamts-Kandidaten **Blech** und  
den Prediger **Cosack.**

Wir präsentiren demnach diese drei Kandidaten verfassungsmäßig hierdurch der evangelischen Gemeinde mit der Aufforderung, aus diesen den Adjuncten für Herrn Prediger **Kopp**, mit der Hoffnung auf die Nachfolge im Amte, zu wählen, und haben wir zu diesem Zwecke den Wahltermin auf Freitag den 18ten d. M. Vormittags 9 Uhr in der hiesigen evangelischen Kirche anberaunt.

Zu diesem Termine laden wir hierdurch die Mitglieder der hiesigen evangelischen Kirchengemeinde ein, sich an diesem Tage persönlich einzufinden und das Wahlgeschäft durch Ballotement zu bewirken.

Von dem persönlichen Erscheinen im Wahltermine selbst können nur Krankheit oder Abwesenheit auf Reisen entbinden, und soll es denjenigen, welche aus den eben angeführten Ursachen im Wahltermine ausbleiben, freistehen, ihre Stimme schriftlich abzugeben. Hierbei ist zu beobachten:

- 1) daß der Gewählte einer der drei präsentirten Kandidaten sein muß,
- 2) daß der Zettel, auf welchem der Name des Gewählten geschrieben worden, auch von dem Wählenden selbst mit seiner Namensunterschrift versehen sein muß, und
- 3) daß der Wahlzettel versiegelt ist, und im Termine selbst von einem der hier unterzeichneten Magistrats-Mitglieder zur Eröffnung eingereicht wird, woraus denn folgt, daß diese Wahlzettel nur an Eines der Magistrats-Mitglieder un mittelbar abgegeben werden können.

Wittwen, unverheirathete Frauenzimmer, welche nicht einem mitwählenden Familienshaupte untergeordnet sind, und Ehefrauen, deren Männer einer anderen Confession zugethan sind, haben zwar gleichfalls ein Stimmrecht, aber nicht Zutritt in der Wahlversammlung; auch sie üben ihr Wahlrecht durch Wahlzettel aus, welche indessen die oben angegebenen Erfordernisse haben müssen.

Wahlzettel, welche die vorgeschriebenen Erfordernisse nicht haben, sind durchaus ungiltig, und können unter keinen Umständen berücksichtigt werden.

Nur die besonders eingeladenen Mitglieder der evangelischen Gemeinde, mit Ausschluß des weiblichen Geschlechtes, haben an dem Wahltermine Zutritt in die Kirche; jedoch hat ein Jeder sich so einzurichten, daß er längstens vor 10 Uhr sich in der Gemeinde-Versammlung befindet, da mit dem Schlage 10 Uhr die Kirchthüren geschlossen werden und das Wahlgeschäft seinen Anfang nimmt.

Von den nicht Erscheinenden wird angenommen, daß sie sich der Mehrheit der Stimmen anschließen.

Graudenz, den 1sten September 1840.

### D e r M a g i s t r a t.

(gg.) Neumann. Boesler. Schnaepel. Schelste. Appel. Goebel.  
Weisner. J. Scharlock. Ciechanowski.



4.738 / W



U R T E I L

de die Künftigen der ... in der ...

... die ...

... die ...

... die ...

... die ...

... die ...

... die ...

... die ...

... die ...

... die ...

... die ...

U R T E I L

... die ...

... die ...



Auf die Vorstellung der Herren **Krupinski & Conf.** vom 6ten d. M., betreffend die Aufnahme der beiden Predigtamts-Kandidaten **Sachse** und **Abromowski** unter die Zahl der der hiesigen Evangelischen Gemeinde zu präsentirenden Bewerber um die Adjunctur für Herrn Prediger **Kopp**, eröffnen wir denselben, daß es uns leid thut, den uns vorgetragenen Wunsch der in jener Vorstellung unterzeichneten 99 Mitglieder der hiesigen Evangelischen Gemeinde nicht gewähren zu können. So lange in unserer Stadt eine Evangelische Gemeinde besteht, hat der Magistrat das Patronatrecht über die Evangelische Kirche und mit demselben das Recht ausgeübt, der Gemeinde bei entstehenden Prediger-Balancen drei Kandidaten vorzuschlagen, und dies Recht ist sogar in neuerer Zeit durch richterliches Erkenntniß anerkannt und unumstößlich festgestellt worden; die Gemeinde dagegen hat das Recht und zugleich die Verpflichtung, aus diesen vom Magistrate präsentirten drei Kandidaten den neuen Seelsorger sich selbst zu wählen. Der Magistrat hat von seiner Befugniß Gebrauch gemacht, und darf — wenn er anders nicht den Vorwurf einer unverantwortlichen Schwäche auf sich laden, oder gar eine Ungerechtigkeit gegen einen oder mehrere der bereits präsentirten Kandidaten begehen will — seinen desfalligen Beschluß unter keinen Umständen ändern, noch weniger aber seine ihm gesetzlich beigelegte Befugniß willkürlich so weit ausdehnen, daß er mehr oder weniger als drei Kandidaten zur Wahl präsentiren sollte. — Wir können nur glauben, daß sehr viele und gewiß die meisten jener Gemeindeglieder, welche die Vorstellung vom 6ten d. M. mit unterzeichnet haben, über Ihre und unsere Rechte, über Ihre und unsere Befugnisse im Dunkeln geblieben sind, und hegen die Meinung, daß ein Jeder sich aus der hier gegebenen Darstellung der Sache leicht überzeugen werde, daß der Magistrat, die Behörde, deren Mitglieder durch das Vertrauen der Bürgerschaft erwählt und zu ihrer amtlichen Stellung berufen sind, keinen Augenblick seine Befugnisse überschritten hat.

Es ist uns sehr erfreulich, in der mehr gedachten Eingabe die Ueberzeugung ausgesprochen zu finden, daß die Wahl der präsentirten drei Kandidaten von Beweggründen geleitet worden sei, welche von uns als durchaus triftig anerkannt worden sind; es ist uns sehr erfreulich, in jener Eingabe die Gefühle der Dankbarkeit gegen einen Mann ausgesprochen zu finden, der, wie der Predigtamts-Kandidat **Abromowski**, mit gewiß seltener Pflichttreue sich nicht nur seinen ihm obliegenden Amtspflichten hingegeben, sondern außerdem noch theilweise den würdigen Prediger **Kopp** während seiner Krankheit vertreten hat, der seinen sittlich reinen, in jeder Beziehung musterhaften Lebenswandel sich nicht nur unsere, sondern die Achtung und Liebe der ganzen Gemeinde erworben haben muß; aber eben deshalb, weil bei der Wahl der drei Kandidaten, unserem Eide und unserer Pflicht gemäß, jede Nebenrücksicht schweigen mußte, weil wir nur das Wohl der Gemeinde, nicht bloß der städtischen, sondern auch der weit größeren Landgemeinde im Auge hatten, durften und mußten, eben darum hat jeder von uns nach reichlicher Prüfung und aller Umstände seine Stimme abgegeben, und das Resultat liegt gegenwärtig der Gemeinde vor. — Ueber die drei von uns vorgeschlagenen Kandidaten sind uns die vortheilhaftesten Zeugnisse der hohen geistlichen Behörden zugegangen; sie haben durch ihre Einzelvorträge allen an sie gemachten Ansprüchen vollkommen genügt, und es ist somit gegen Keinen derselben ein Einwand möglich, der ihn zur Uebernahme eines geistlichen Amtes nicht tüchtig darstellen könnte, und auf bloßen, mit keinen erheblichen Gründen unterstützten Widerspruch einzelner Mitglieder der Gemeinde soll keine Rücksicht genommen werden (cf. S. 338. Tit. 11. Th. II. A. L. R.). Hier kommt nun noch hinzu, daß die resp. Bittsteller am Schlusse ihrer Eingabe selbst erklären, daß ein Theil von Ihnen die Probepredigten nicht aller der drei zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten gehört hat, und dennoch verlangen Sie eine Abänderung derselben! — mit welchem Recht? ist hier wohl nicht zu entscheiden. Unsere Censuren über die Probepredigten können und dürfen wir den resp. Bittstellern nicht vorlegen, weil die Mitglieder der Gemeinde aus den drei vorgeschlagenen Kandidaten nicht denjenigen zu wählen haben, welchen wir, sondern denjenigen, welchen Sie für den würdigsten und besten halten. —

Wir schließen mit dem aufrichtigen Wunsche, daß die so eben gegebene Darstellung der Sachlage genügen möge, um die stimmfähigen Mitglieder der hiesigen Evangelischen Gemeinde ohne Ausnahme in den Stand zu setzen, ihre eigenen Befugnisse richtig zu erkennen und einem Jeden die Nachteile lebhaft vor die Augen zu führen, welche Uneinigkeit, Zwiespalt und Partheiung nicht nur für das Wohl der ganzen Gemeinde, sondern auch für jeden Einzelnen herbeiführen müssen, der sich durch Einflüsterungen und Ueberredung verleiten läßt, nicht der Stimme seines Gewissens und seiner besseren Ueberzeugung zu folgen.

Wir können unseren Beschluß im vorliegenden Falle nicht ändern.

Graudenz, den 12ten September 1840.

Der Magistrat.

Neumann. Boesler. Weisner. Göbel. J. Scharlot. Schnaepel.  
Ciechanowski.



40,00

